

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Dr. Rolf Möhlenbrock
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin
ausschließlich per E-Mail an: IVA2@bmf.bund.de

Düsseldorf, 02.04.2020

515/562

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Vorschläge für weitere steuerliche Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,

der Kampf gegen das Coronavirus hat bereits jetzt eine Wirtschaftskrise ausgelöst, deren Ausmaß aktuell noch nicht abzusehen ist. Es ist zu erwarten, dass viele Unternehmen mindestens im laufenden Jahr mit deutlichen Verlusten rechnen müssen.

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung umfangreiche Maßnahmen ergriffen hat, um betroffene Unternehmen zu unterstützen und unmittelbare finanzielle Entlastungen zu schaffen. In steuerlicher Hinsicht wird dies durch Herabsetzung der Vorauszahlungen, Rückzahlung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung, durch erleichterte Stundungsregelungen und durch Vollstreckungsaufschub unterstützt.

Ergänzend zu unseren Vorschlägen vom 24.03.2020 sollen unseres Erachtens weitere Maßnahmen geprüft werden, damit die Verluste 2020 frühzeitig bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt werden können. Ziel ist, nicht nur eine Liquiditätsverbesserung, sondern auch eine Stärkung der wirtschaftlichen Substanz der Unternehmen zu fördern.

Gabriel Felbermayr vom Kieler Institut für Weltwirtschaft und Clemens Fuest vom Münchner IFO-Institut werben in dem Artikel in der FAZ vom 31.03.2020 „*Werden die Mittelständler vergessen?*“ für steuerliche Rückstellungen in den Unternehmensbilanzen des Jahres 2019 für die Corona-Krise.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/2 zum Schreiben vom 02.04.2020 an das Bundesfinanzministerium

Wir möchten den Vorschlag der Professoren dahingehend fortentwickeln, dass wir anregen, den Unternehmen im Rahmen ihrer steuerlichen Gewinnermittlung 2019 die Bildung einer steuerfreien Rücklage für die im Jahr 2020 erwarteten Verluste zu gestatten. Dies würde unmittelbar für den Veranlagungszeitraum 2019 zur Stärkung der Unternehmen führen. Über die spätere Auflösung der Rücklage ginge dem Staat kein Steuersubstrat verloren. Eine solche Rücklage könnte ggf. im Billigkeitswege zugelassen werden. Ähnlich ist die Finanzverwaltung in der BSE-Rindfleischkrise verfahren (BMF v. 14.11.2001, IV D 2-S 0457-20/01, FMNR165000001).

Zur Ausgestaltung und Technik einer solchen Rücklage bietet es sich an, sich an den in der Praxis bewährten Regelungen zur sog. § 6b EStG-Rücklage und zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R. 6.6. EStR zu orientieren.

Konkretisierend könnte man vorschreiben, dass der in die Rücklage einzustellende Verlust in einem Zwischenabschluss oder der Buchhaltung zum 30.06.2020 nachzuweisen ist. Die Rücklage sollte über einen Zeitraum von maximal vier Jahren, beginnend am 01.01.2020, aufzulösen sein.

Wir sehen in der Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage gegenüber einer erweiterten Verlustverrechnung den Vorteil, dass sie sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater einfacher administrierbar ist. Zudem dürften die Folgen auch unter haushalterischen Gründen besser kalkulierbar sein.

Wir wären Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge sehr dankbar und stehen Ihnen selbstverständlich für vertiefende Gespräche zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Naumann